

Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei

Strafverfolgung durch folgende Strafverfolgungsorgane:

- Polizei
- Staatsanwaltschaft (StA)
- Gericht

Strafverfolgungspflicht Polizei (§ 163 Abs. 1 StPO)

„Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.“

Strafverfolgungspflicht StA (§ 160 Abs. 1 StPO)

„Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält (...), hat sie die Straftat zu erforschen.“

Stadien des Strafverfahrens:

- Vorverfahren
- Zwischenverfahren
- Hauptverfahren

Vorverfahren

StA = „Herrin des Verfahrens“

Polizeibeamte = Ermittlungsbeamte der StA

Masse der Verfahren: Verfahrensleitung faktisch bei der Polizei

Einbindung StA bei

- Schwerwiegenden Delikten
- Ersuchen um Gerichtsbeschlüsse

Vorverfahren

Nach Abschluss der Ermittlungen: Abverfügung an StA

Ggf. Rücksendung an Polizei (Ermittlungsaufträge)

Nach Abschluss der Ermittlungen: Verfahrenserledigung durch StA

Vorverfahren

Verfahrenserledigungen

- Einstellung, da kein Beschuldigter
- Einstellung, da kein ausreichender Täterschaftsnachweis
- Anklage / Strafbefehl (Angeschuldigter)
- Einstellung trotz Beschuldigtem
- Einstellung wegen Geringfügigkeit
- Einstellung wegen anderer (zu erwartender oder erfolgter) Strafe

Zwischenverfahren

StA: Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens

Gericht:

- Eröffnet Hauptverfahren
- Lehnt Eröffnung des Hauptverfahrens ab

Hauptverfahren

- Eröffnung Hauptverfahren
- Vorladung Angeklagter
- Vorladung Zeugen
- Hauptverhandlung
- Verfahrenserledigung Gericht
 - Einstellung
 - Freispruch
 - Verurteilung

Verhältnis Staatsanwaltschaft - Polizei

Verhältnis StA / Polizei

Meistens gut, aber...

StA:	Überwertungstendenz der Polizei
Polizei:	StA stellt Verfahren unnötig ein
	StA verschleppt / verweigert Maßnahmen

Gefahrenabwehr: Alleine Sache der Polizei (bei Gemengelagen Polizei + StA)